

nicht vergütet. Der Hallina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Elle breit seyn, und wird nach der Länge pr. Wiener Elle bezahlt und stückweise gewogen. Sowohl die Bettkoben, als der Hallina müssen aus rein gewaschener weißer Zobelwolle erzeugt seyn; c) unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren-Ezismen und Fuhrweisensstiefel verstanden. Wenn sie angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden, und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau gehalten werden. — Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit derselben müssen sich die Lieferanten der dafür vorgeschriebenen Trennungsprobe mit fünf Percent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne einer Vergütung für das Auftrennen derselben sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen. — Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens zehn Procent Halbstiefel und fünf Procent Husaren-Ezismen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrweisensstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein, oder mit den übrigen Fußbekleidungen angeboten werden. — d) Von den Ledergattungen sind das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern, und nach Wiener Centnern zu bezahlen. Obwohl diese Häute stückweise gewogen werden, so ist gleichwohl für keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder über welchem solche nicht angenommen werden könnten, und es kommt dabei nebst der guten Qualität hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen, die Terzenhäute zu Ezakoschirmen und Satteltaschen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Die Kalbfelle sind lothgar, im braunen Zustande nach drei Gattungen mit $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der ersten, $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der zweiten und $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der dritten Gattung, dann die Alaunhäute geädert im weißen Zustande nach zwei Gattungen zur Hälfte der einen, und zur Hälfte der andern Gattung zu liefern.

— Die Kalbfelle und Alaunhäute werden pr. Stück und Gattung gezahlt. — Die Samischhäute müssen weiß gearbeitet seyn, und werden nach der Ergiebigkeit auf Infanterie-Patrontaschen und Infanterie-Tornister-Tagriemen übernommen. Die Bezahlung geschieht nach Garnituren, eine Garnitur zu zehn Patrontaschen, und 21 (ein und zwanzig) Tornister-Tagriemen für Infanterie gerechnet. — e) Von Lämmerfellen werden 4 (vier) Stück weiße zu einer weißen und 4 (vier) Stück naturschwarze zu einer schwarzen Sattelhaut, dann 3 (drei) Stück weiße zu einem Pelzfutter und 2 (zwei) Stück naturschwarze zu einem Pelzbräm gefordert und sogestaltig angekauft. — Weniger und auch mehr Stücke als vorangeführt sind, dürfen zu einer Garnitur nicht angenommen werden, und es müssen auch durchgehends Winterfelle seyn, welche nicht ausgeledert sind. — Von schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten darf zu einer solchen nur Ein Stück zum Mittelsitz etwas röthliche Spitzen haben. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur schwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit derselben an Brämen, und sie werden daher auch pr. Bräm zu einer Grenadiermütze bezahlt. — 2. Zur Einlieferung der ausgeschriebenen Erfordernisse wird die Frist bis Ende September 1844 festgesetzt, welche folgendermaßen in Raten abgetheilt zu seyn hat: a) Bei Tüchern mit $\frac{1}{3}$ bis 15. April, $\frac{1}{3}$ bis Ende Juni und $\frac{1}{3}$ bis Ende September 1844; b) bei Bettkoben und Hallina mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; c) bei Fußbekleidungsstücken mit $\frac{1}{4}$ bis 15. März, $\frac{2}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; d) bei Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfellen, Alaun- und Samischhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; e) bei Lämmerfellen mit $\frac{1}{3}$ bis Ende Juli und $\frac{2}{3}$ bis Ende September 1844; endlich f) bei Bärenhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{3}{4}$ bis Ende September 1844. — 3. Jedermann, der eine Lieferung von dem einen oder andern der ausgeschriebenen Objecte, welche zu wählen Niemanden unbenommen bleibt, zu erhalten gedenkt, muß die Preise in Conv. Münze, drei Silberzwanziger auf einen Gulden im 20 fl. Fuße gerechnet, und zwar: für das Tuch und Hallina pr. Eine Wiener Elle; für Bettkoben pr. Ein Wiener Pfund; für Fußbekleidungs-

Stücke jeder Gattung pr. 1 Paar; für Ober-, Brandsohlen, Pfundsohlen und Terzenleder pr. Ein Wiener Centner, für Kalbfelle und Alouinhäute gattungsweise pr. Ein Stück; für Samischhäute pr. Eine Garnitur zu zehn Infanterie- Patrontaschen und 21 Infanterie- Tornister- Tragriemen gerechnet; für Lämmerfelle pr. Eine Garnitur, bestehend in vier Stücken zu einer schwarzen oder weißen Sattelhaut, in drei Stücken zu einem Pelzfutter und in zwei Stücken zu einem Pelzdräm; endlich für Bärenhäute pr. Dräm zu einer Grenadiermütze stellen, und für die Zubaltung des Offertes ein Neugeld mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Werthes der offerirten Gegenstände entweder an eine Monturs- Deconomie-Commission, oder an eine Kriegscasse erlegt haben, worüber ein Depositenchein ausgefolgt wird. — Das Neugeld (Badium) kann entweder in österreichischen Staatspapieren, und zwar in jenen der Lotterielose vom Jahre 1834 und 1839 nach dem Nominal-Werthe und in den übrigen nach dem jüngst bekannten Wiener- Börsen- Kurse berechnet, oder in Real-Hypotheken, oder auch in Gutsiehungen geleistet werden; in allen diesen Fällen muß die Annehmbarkeit derselben für pupillarmäßig von dem Landes- Fiscus anerkannt und bestätigt seyn, ohne welcher Bestätigung die Badien nicht angenommen werden. — 4. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositencheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich gesondert, entweder an das gefertigte Landes- Militär- General- Commando, oder an den k. k. Hofkriegsrath und zwar: a) über Tuch, Bettkoben und Hasina bis 30. November; b) über alle Fußbekleidungsstücke, sämtliches lohgates und Weißgärberleder bis 15. December; c) über Lämmerfelle und Bärenhäute bis 30. December 1843 eingeschickt werden und es bleiben die Offerenten für die Zubaltung ihrer Anbote vom Tage des dafür festgesetzten Einsendungs-Endtermines 6 Wochen, d. i. Dierzig zwei Tage der Art in Haftung, daß diejenigen Offerte, welche in dieser Zeit bewilliget werden, auch erfüllt werden müssen, ohne daß deßhalb dem Militär- Aerar gegen die Offerenten, welche mit ihren Anboten abgewiesen werden, eine Verpflichtung auferlegt werden kann. Die Badien derjenigen Offerenten, welche eine Lieferung bewilliget erhalten werden, bleiben als Erfüllungscautionen liegen, können aber auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden,

erhalten mit der Abweisung die Depositencheine zurück, um gegen Einziehung und Cassirung derselben die eingelegten Badien beheben zu können. — Wie die Offerte aufgestellt zu seyn haben, enthält das am Ende dieser Kundmachung angegeschlossene Formulare. — Uebrigens haben dieselben an den Hofkriegsrath auf einem 15 kr. und an das General-Commando auf einem 10 kr. Stämpelbogen geschrieben zu seyn. — 5. Wird zur Erleichterung des Lieferungs-Geschäftes a) denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungs-Werthes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratifizirt seyn wird, gegen eine von dem Landesfiscus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mittels eines verhältnismäßigen Abzuges des Lieferungsberlöses getilgt werden muß; b) gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschußcautionen in dem Maße, als solche durch die Lieferungs- und beziehungsweise Vorschuß-Abstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautionsen zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückbehalten werden können. — 6. Was die übrigen Contractbedingungen betrifft, können solche bei der Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Illyrien und Innerösterreich zu Graz am 12. October 1843. —

Offert. Von Außen: „Offert in Lieferungs-Angelegenheiten. Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von Gulden Conv. Münze, wurde unter Einem an übergeben.“ — Von Innen: „Ich Endesgefertigter, wohnhaft (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat Land) erkläre hiermit, von den in der, mit der Zeitung bekannt gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Erfordernissen, (hier sind die Quantitäten und die Objecte, dann die Preise derselben anzugeben, als zum B. 2,000 (zweitausend) Stück weiße Monturstücher, die Wiener- Elle zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze, oder 1,000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener-Pfund zu fl. kr. schreibe Kreuzer in Conv.-Münze, oder 200 (zweihundert) Wiener Centner Oberleder, den Wiener Centner zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze,) an die k. k. Monturs-Deconomie-Commission in W. N. nach den mir wohlbekanntem Mustern, und unter genauer Zubaltung der mit der gedachten

Rundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Bad. um von . . . Gulden in Conventions-Münze hafte. — Gericht zu N. am (Datum) 1843. N. N. (Charakter.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1880. (2) Nr. 9471.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matth. Nabernig, gegen Gertraud Drescheg, wegen 450 fl. 15 1/2 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Executinn gehörigen, auf 491 fl. 20 kr. geschätzten, in der Elephantengasse hier, sub Nr. 15 liegenden Kramladens gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. December l. J., 22. Jänner und den 26. Februar 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieser Kramladen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 24. October 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1869. (3) Nr. 1648.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 27. November 1843 um 11 Uhr Vormittags, im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des Marine-Arsenals, öffentliche Licitations-Versuche werden abgehalten werden, um die Lieferung von 250,000, bedingungsweise bis auf 400,000 vermehrt werden dürfenden Pfund hohen Hanfes, welcher auf jeweiliges Begehren der Marine-Verwaltung im Zeitraume vom 1. Februar 1844 bis einschließig 31. Jänner 1845 abzugeben seyn wird, dem Mindestfordernden zu überlassen. — Die Lieferung wird mit Hanf des venetianischen oder ferraresischen Bo-

dens um die ganze oberwähnte Menge geschehen können, wesswegen auch an demselben Tage zwei abgesenderte Versteigerungen und Abfertigungen Statt haben werden, worauf es jedoch dem k. k. hochlöblichen Hofkriegsrathe vorbehalten wird, den Contract entweder der einen oder der a. deren Gattung zu genehmigen. — Der Hanf wird von der letzten Ernte, von ausgewählter und bester Qualität, dann mit allen zur Verfertigung des Seilerwerks erforderlichen Eigenschaften begabt seyn müssen, wobei der Theil feinerer Hanf zu Bindfäden und Strickchen (Spagarnie merlini) einzubegreifen ist. — Es wird Jedermann frei stehen was immer für ein schriftliches Offert, in so weit er dieß noch vor der Versteigerung unter Beibringung des betreffenden Reugeldes, und mit der Erklärung, sich den Bedingungen des Capitulates, S. 1648, vom 14. October 1813 unterziehen, dann die vorgeschriebene Caution im Falle der ihm zuerkannt werdenden Lieferung vervollständigen zu wollen, bewirkt, dem hierzu vorsitzenden Rathe einzureichen. Dabei wird es bemerkt, daß der Abgang auch nur von einem einzigen von diesen Erfordernissen das schriftliche Offert nicht zulässig macht, so wie auch gewagte Anträge und nachträgliche Aufbesserungen abgewiesen werden. — Die Concurrenten müssen noch vor der Abhaltung der Versteigerung das Reugeld im Betrage von Tausend Fünfhundert Gulden in Conv. Münze für den Hanf des venetianischen, und eben so viel für jenen des ferraresischen Bodens bei dem vorsitzenden Rathe bar erlegen; dann wird der Unternehmer die Sicherstellung für die genaue Erfüllung des vorgezogenen Contractes im Betrage von Dreitausend Gulden (diese jedoch im Baren sowohl, als auch in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo-Veneto, unter Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften) binnen fünfzehn Tagen, vom Tage der bekannt gemacht werdenden höheren Genehmigung, zu leisten haben. — Die Contractbedingungen und die betreffenden Verbindlichkeiten sind im Licitationsberichte sammt Capitulate, S. 1648, vom 14. October 1813, welcher bei dem Militär-Commando zu Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Beschreibung dargestellt. — Venedig den 14. October 1843.

Der k. k. Marine-Obercommandant
Amilcar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Intendant und öconomische
Referent des k. k. Arsenal's,
Angelo Comello.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1888. (1) ad 12690. Nr. 16906.

C o n c u r s.

Welcher in Folge hoher Subernial-Berordnung vom 14. d. M., 3. 24710, zur Befehung der erledigten 1. Magistrats-Rathsstelle in der landesfürstlichen Stadt Bölkermarkt wiederholt eröffnet wird. — Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von sechshundert Gulden C. M. und der Bezug von 10 u. öst. Klostern Brennholzes aus der städtischen Waldung verbunden. — Diejenigen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben bis Ende November d. J. ihre documentirten Bittgesuche entweder unmittelbar, oder insofern sie bei einem l. f. Amte im Dienste stehen, durch ihre Amtsvorstellungen an dieses Kreisamt zu überreichen. — Die Bittsteller haben sich über ihr Alter, Nationalität, Fähigkeit zur Ausübung des Civil- und Criminalrichteramtes, zur politischen Verwaltung und zur Ausübung des Richteramtes über schwere Polizeiübertretungen, ferner über Moralität, Kenntniß der windischen Sprache, bisherige Verwendung und Dienstleistung auszuweisen. — Endlich haben dieselben anzugeben, ob und inwiefern sie mit einem der Magistratualen zu Bölkermarkt verwandt oder verschwägert seyen. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 27. October 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1902. (1) Nr. 9748.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nep. Chagran, als gesetzlichem Vertreter seiner m. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. April 1843 hier verstorbenen Maria Klara Wehl, die Tagsatzung auf den 4. December 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 31. October 1843.

3. 1901. (1) Nr. 8620.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von

(3. Amts-Blatt Nr. 135. v. 11. November 1843.)

diesem Berichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nom. des k. k. Gefällen-Aerars, gegen Georg Ruß, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, am 1. Juni 1826, sub Serie 412 verlostten Krain. Aerar. ordin. Obligation Nr. 8195, ddo. 1. Februar 1804, à 4 % pr. 200 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 30. October, 20. November und 18. December 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Obligation weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Ausrufsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Ausrufsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der dießländigen k. k. Kammerprocuratur einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 30. September 1843.

Nr. 9841.

Anmerkung. Da obige Obligation bei der ersten Versteigerungstagsatzung nicht veräußert worden ist, so wird selbe bei der auf den 20. November l. J. angeordneten zweiten Tagsatzung feilgeboten werden. — Laibach den 4. November 1843.

3. 1904. (1) Nr. 9740.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Anna Walland, gegen die unbekanntten Erben des Leopold v. Burlo, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, in den öffentlichen Credits-Büchern zu Laibach auf den Namen Leopold v. Burlo von Triest angeschriebenen Transfertes Nr. 659, mit einem Capitale pr. 6604 Franks oder 2553 fl. 53 $\frac{1}{2}$ kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Transfert aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbes binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Anna Walland, das obgedachte Transfert nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist

daß die feilzubietende Realität und Fahrnisse nur bei der dritten Licitation unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Mai 1843.

Z. 1894. (1)

Nr. 3191.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Verderber von Untersteil, in die executive Feilbietung der, dem Anton und Gertraud Stefandel gehörigen, in Unterdeutschau sub Cons. Nr. 13 et Rectif.-Nr. 1045 gelegene $\frac{1}{4}$ Urb. Hube, und der laut Relation vom 12. Mai l. J., Z. 739, gepfändeten Fahrnisse gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 28. November, 23. December 1843, dann 23. Jänner 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet, daß sowohl die Realität als die Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 200 fl. und 87 fl., letztere insbesondere nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Beisatze verständiget, daß der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 14. October 1843.

Z. 1903. (2)

Nr. 1924.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey von dem Bezirksgerichte Haasberg, über executives Einschreiten des Thomas Melenda von Märtenbach, wider Franz Zhernazh von Adelsberg, in die Feilbietung der, diesem gehörigen, gerichtlich auf 1202 fl. 20 kr. geschätzten, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, zu Adelsberg sub Cons. Nr. 78 gelegenen $\frac{1}{8}$ Hube gewilliget, und dieses Bezirksgericht um die Vornahme ersucht worden, daher hiezu der 23. December l. J., dann der 25. Jänner und 27. Februar 1844, jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt wird, daß selbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht.

Bezirksgericht Adelsberg den 1. November 1843.

Z. 1896.

Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 16. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstun-

den in dem hierortigen Pfandamte die im Monate September 1842 versetzten, und seither weder ausgelösten noch umgeschriebenen Pfänder, so wie die Tags vorher zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Parteien, an den Meistbietenden verkauft.

Laibach am 11. November 1843.

Z. 1900. (1)

Matthäus Kraschoviz

empfeht sich für diesen Elisabethen-Markt mit einem ganz neu fortirten Nürnberger- und Galanterie-Warenlager, einer schönen Auswahl Fisch-, Häng- Studier- und Gaslampen, aller Gattungen Bilder-, Stock- und Musikuhren, echten Lütticher Gewehrläusen, allen Gattungen Jagd-Requisiten, Damen- und Männer-Gummi-elasticum- Ueberschuhen, div. Vorhang-Draperien, seidnen Regenschirmen bester Qualität, verschiedenen Seifen, Parfumerie-Waren, Poudre des Indes, die neu erfundene k. k. außschl. priv. Cocos-Nußöl-Pomade mit China, solche wirkt belebend auf das Wachsthum der Haare, indem sie die Kopfhaut stärkt und gesund erhält, daher ist sie wohl das natürlichste Mittel, ein kräftiges und gesundes Haar zu erzeugen und zu erhalten und das frühe Grauerwerden hintanzuhalten.

Ferners werden bei ihm die echten Goldschmidt'schen Abziehriemen, sowie das Emaille-Kochgeschirr, von welchen beiden Artikeln er die Niederlage besitzt, fortwährend zu Fabrikspreisen verkauft; er erbittet sich hierauf einen geneigten Zuspruch.

Z. 1899. (1)

Ein Practikant

wird in eine gemischte Warenhandlung für Steyermark aufzunehmen gesucht; derselbe müßte jedoch entweder die Handlungsschule besucht, oder die 4. Classe absolvirt haben. Näheres hierüber ertheilt Hr. J. E. Dolcher, in der Kanzlei der k. k. priv. Assicurazioni Generali Austro Italiche, im Herrn Seunig'schen Hause Nr. 32, von 10 bis 12 Uhr Vormittags.

für null und nichtig, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 31. December 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1892. (1) Nr. 1734.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Michael Zuvanzhiz von Laas, als Cessionär des Thomas Bravizh, in die executive Feilbietung der, dem Andreas u. Mathias Knafel gehörigen, der löbl. Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 218, 101 u. 238 dienstbaren, gerichtlich auf 575 fl., 417 fl. und 100 fl. geschätzten Realitäten, bestehend in 2 halben Hofstätten und einer Dreschtenne in Laas, gewilligt, und zur Vornahme der 11. December 1843, dann der 11. Jänner und 12. Februar 1844, jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besatze bestimmt worden, daß die beiden halben Hofstätte und die Dreschtenne um ihre Schätzungswerte abgefondert ausgerufen, und nur bei der dritten Feilbietung unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchextracte, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hieraus eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 26. Oct. 1843.

Z. 1895. (1) Nr. 2061.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird der unbekannt wo befindlichen Maria Suppan, dem Andreas Suppan, Joseph Suppan, Andreas Novack, und der Helena Suppan, und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe gegen dieselben der Vortbelmä Krizjany, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu ihren Gunsten auf der, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Urb. Nr. 259 dienstbaren Ganzhube in Primskau intabulirten Forderungen, und zwar: der Forderung der Maria Suppan; aus dem Uebergabevertrage vom 12. Juli 1806, an jährlicher Lebenszuberlassung des Andreas Suppan, im Betrage von 50 fl., und des Joseph Suppan an Kleidung und Nebenverbindlichkeiten; der Forderung des Andreas Novack aus der Schuldobligation ddo. 10. März 1807 pr. 300 fl., und der Forderung der Helena Suppan gebornen Jeray, aus dem Heirathsvertrage vom 24. October 1807 an Heirathsgute pr. 650 fl. sammt Naturalien, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagfagung auf den 13. Februar 1844 Vormittags um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil solche vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte

Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht zu Krainburg am 27. October 1843.

Z. 1889. Nr. 3349.

Feilbietungs-Eisirung.

Das Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt macht allgemein bekannt: Daß es die mit Edict vom 9. September d. J., Z. 2762, auf Anlangen des Franz Rus von Hönigstein, wider Franz Jenisch, insgmein Primz von Karndorf, wegen schuldigen 22 fl. 3kr. c. s. c., auf den 11. d. M. dann 12. December d. J. und 13. Jänner k. J. 1844 bestimmte executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Rupertsdorf dienstbaren Hube in Karndorf nebst Fahrnissen, bis auf neuerliches Ansuchen des Executionsführers sistirt habe.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 6. November 1843.

Z. 1890. (1) Nr. 1892.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Actio- und Passivstandes und lobnigen Vertafabhandlung nach dem zu Markouz am 20. September l. J. verstorbenen Gregor Palzhiz, die Tagfagung auf den 28. November l. J., früh 9 Uhr mit dem angeordnet worden, daß alle jene, welche auf diesen Verlaß Ansprüche zu machen vermeinen, sogleich anher zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, widrigenß der Verlaß den sich legitimirenden Erben eingewantwortet wird.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. October 1843.

Z. 1891. (1) Nr. 797.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Michael Zuvanzhiz von Laas, in die executive Feilbietung des, dem Andre Knafel von Laas gehörigen, sub Urb. Nr. 220 der Stadtgült Laas dienstbaren Gereuthes Kopaunik, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 40 fl., so wie der bei demselben gepfändeten, zusammen auf 75 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse gewilligt, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstermine, auf den 11. December 1843, dann 11. Jänner und 12. Februar 1844, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco Laas mit dem angeordnet,

3. 1884. (2)

U n k ü n d i g u n g.

Von Seite der Herrschaft Topolovecz bei Ezzisek, löbl. Ugamer Comitats in Croatien, wird kund gemacht, daß am 16. November d. J. und den darauffolgenden Tagen bei 600 Stück in der Eichelung gemästeter Schweine an Meistbietende mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Die Kauflustigen werden dazu geziemend eingeladen.

3. 1873. (3)

Im Hause Nr. 18, in der Gradiſcha Vorstadt, ist der ganze erste Stock, bestehend aus fünf schönen geräumigen Zimmern und einer Alcove, dann zwei Dachzimmern, nebst Küche, Keller, großer Holzlege, für Georgi 1844 zu vermietthen.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer.

3. 1906. (1)

Es sind **4000 fl. C. M.** gegen normalmäßige Sicherheit auszuleihen. Weitere Auskunft darüber ertheilt Hr. Dr. Napreth. Laibach den 9. November 1843.

3. 1907. (1)

Pferde Verkauf.

Samstag den 18. November um 10 Uhr Vormittags werden vor dem Rathhause am Plage hier, zwei fehlerfreie, in besten Jahren befindliche Wagen = Pferde an den Meistbietenden veräußert; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Laibach den 10. November 1843.

3. 1905. (1)

Ordinäre, Frei-, und Gold = Prämien = Lose.

Auf das Lustschloß zu Lilienfeld u. s. w., Hauptziehung am 18. November d. J., sind fortwährend und auch noch am Tage der Ziehung, sowohl in größeren Parthien, als auch einzelne Stücke, billigst zu haben in

G. Ensbrunner's Handlung
in Laibach.

Auf jedes Stück ordinäre Lose wird 6% Sconto bar gegeben.

Bei **IGN. EDL. V. KLEINMAYR** ist zu haben:

Kalender für das Jahr 1844.

Zurendes Vaterländischer Pilger.

Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates.

Allen Freunden der Cultur aus dem Lehr-, Wehr- und Nährstande, vorzüglich allen Natur- und Vaterlands-Freunden geweiht.

31ster Jahrgang. Steif 2 fl. 12 kr.